Taxordnung ab 1. Januar 2027
Alters- und Pflegeheim Riva

Die Taxordnung setzt sich mit den Kosten der Hotellerie, der Betreuung und der Pflege zusammen.

1. Hotellerie

a) Tagestaxen Vollpension pro Person

Einzelzimmer 4. Stock mit grossem Balkon	CHF 110.00
Einzelzimmer 2. / 3. Stock	CHF 120.00
Ehepaar in 2er Appartement	CHF 120.00
Einzelzimmer 1. Stock	CHF 120.00
Doppelzimmer 1. Stock mit Dusche	CHF 100.00

Bewohnende, welche ihren gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Walenstadt haben, wird ein Zuschlag von CHF 10.00 pro Person und Tag zur Pensionstaxe erhoben. Für Kurzaufenthalte, bis max. 30 Tage, berechnen wir einen Zuschlag von CHF 30.00 je Tag.

Inbegriffen sind 3 Mahlzeiten inkl. Tischgetränk, Unterhalts- und Grundreinigung, Heizung, Strom, Wasser, Wäschebesorgung usw.

Nicht inbegriffen sind persönliche Hygieneartikel, Coiffeur, Pédicure, chemische Reinigung, Flickarbeiten, Fahrten zum Arzt, verschiedene Formen von Therapien wie z. Bsp. Aromatherapie, Zimmerservice usw.

Folgende Kosten werden nebst der Hotellerie-, der Betreuungs- und der Pflegekosten in Rechnung gestellt:

b) Zusätzliche Verrechnungen

Dienstleistungen	**Langzeitaufenthalt**	**Kurzaufenthalt**
Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF 15.00 / Tag	CHF 15.00 / Tag
Kabelfernsehen Anschluss	CHF 10.00 / Monat	CHF 10.00 / Monat
Privathaftpflichtversicherung	CHF 80.00 / Jahr	entfällt
Kleiderbeschriftung	CHF 300.00 / pauschal	CHF 300.00 / pauschal
Flickarbeiten	CHF 60.00 / Stunde	CHF 60.00 / Stunde
Zusatzleistungen (z.B. TD, HWS, AD)	CHF 75.00 / Stunde	CHF 75.00 / Stunde
Weiterleiten und Sammeln von Post (exkl. Porto)	CHF 10.00 / Monat	CHF 10.00 / Monat
Rechnungen per Post (inkl. Porto)	CHF 2.00 / Ereignis	CHF 2.00 / Ereignis
Zimmerwechsel	CHF 350.00 / pauschal	CHF 350.00 / pauschal
Eintrittspauschale	CHF 450.00 / pauschal	CHF 300.00 / pauschal
Austrittspauschale	CHF 550.00 / pauschal	entfällt
Zimmerinstandstellung Einzelzimmer	CHF 650.00 / pauschal	CHF 300.00 / pauschal
Zimmerinstandstellung Doppelzimmer	CHF 400.00 / pauschal	CHF 300.00 / pauschal
Zimmer zur Alleinbenutzung	CHF 90.00 / Tag	CHF 90.00 / Tag
Verlust Zimmerschlüssel	CHF 100.00 / Ereignis	CHF 100.00 / Ereignis
Aktivierung Weglaufschutz Abteilung/Haupteingang/Garten	CHF 5.00 / Tag	CHF 5.00 / Tag

2. Betreuungskosten

Stufe 1 – 12 CHF 38.00 pro Tag

Zu den Betreuungskosten zählen alle Grund- und Betreuungsleistungen, welche nicht von den Krankenkassen übernommen werden, wie Veranstaltungen, Animation, Alltagsgestaltung, Bereitstellen von Hilfsmitteln, verschiedene Hilfestellungen, usw.

3. Pflege

Zur Ermittlung des Pflegeaufwands wird das RAI-NH System eingesetzt, welches vom Kantonalverband St. Gallischer Krankenversicherer (KSGK) für die Geltendmachung von Leistungen nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) zu Lasten der Krankenkassen als verbindlich erklärt wurde.

In den ersten zwei Wochen nach Eintritt wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen die schriftlich dokumentiert werden, der Bedarf abgeklärt. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

Der Anteil Pflegekosten der von der Krankenkasse übernommen wird, stellt das APH Riva direkt der zuständigen Krankenkasse Abrechnung in Rechnung.

Die Aufteilung der Pflege-Taxkosten entnehmen Sie bitte folgender Tabelle:

RAI	**Pflegekosten total**	**Beitrag Kranken-versicherer**	**Anteil Bewohnende**	**Beitrag öffentliche Hand**
Stufe	Total Tagestaxe für Pflege	Tagespauschale für Pflege	Tagespauschale Pflege	Tagespauschale öffentliche Hand
1	13.95	9.60	4.35	-
2	40.55	19.20	21.35	-
3	67.15	28.80	23.00	15.35
4	93.75	38.40	23.00	32.35
5	120.35	48.00	23.00	49.35
6	146.95	57.60	23.00	66.35
7	173.55	67.20	23.00	83.35
8	200.10	76.80	23.00	100.30
9	226.70	86.40	23.00	117.30
10	253.30	96.00	23.00	134.30
11	279.90	105.60	23.00	151.30
12	306.50	115.20	23.00	168.30

Änderungen der Pflegestufe werden durch das APH RIVA direkt der Sozialversicherungsanstalt St. Gallen SVA gemeldet, welche diese Auszahlungen in der Regel zusammen mit der AHV-Rente und allfälligen Ergänzungsleistungen vornimmt.

Um die Qualität der Pflege- und Betreuung jederzeit zu gewährleisten, behalten wir uns vor, nach Orientierung der Betroffenen, einen Umzug vorzunehmen. Über eine hausinterne Verlegung entscheidet die Leitung Pflege- und Betreuung in Absprache mit den Abteilungsleitungen.

4. Vorauszahlung

Die RivaCare AG verlangt eine Vorauszahlung von CHF 7'000.00 als zinslose Garantiesumme.
Die Vorauszahlung muss vor dem Heimeintritt auf das Konto der RivaCare AG, Alters- und Pflegeheim überwiesen werden. Nach der Zahlung der letzten Heimrechnung wird der Betrag rückvergütet.

5. Rechnungsstellung / Zahlung

Unsere Leistungen werden rückwirkend in Rechnung gestellt. Sie erhalten die Rechnung bis Mitte des Folgemonats. Die Rechnung ist nach Erhalt innert 30 Tagen rein netto zu begleichen.

a) Der Ein- und Austrittstag wird voll verrechnet (Grundtaxe sowie Betreuungs- und Pflegekosten).

b) Bei Abwesenheit aufgrund eines Spitalaufenthalts wird am Folgetag, aufgrund von Ferien ab dem 4. Tag (3 volle Ferientage) eine Reduktion der Tagestaxe Hotellerie von CHF 15.00 gewährt.
Die Pflege- und Betreuungskosten entfallen unabhängig vom Grund der Abwesenheit ab dem ersten ganzen Abwesenheitstag der Bewohnenden.

c) Bei Abwesenheit bei einzelnen Mahlzeiten werden keine Reduktionen gewährt.

d) Ab dem effektiven Austritt vor Ende der Kündigungsfrist in eine andere Institution oder nach Hause, wird die Tagestaxe Hotellerie abzüglich CHF 15.00 für die verbleibenden Tage in Rechnung gestellt; es entfallen Betreuungs- und Pflegekosten.

e) Bei Belegung des Pflegeplatzes vor Ablauf der Kündigungsfrist, werden die Kosten für Hotellerie erlassen.

f) Bei Nichteinhaltung der Zahlungskonditionen wird ab 60 Tagen ein Verzugszins von 5 % berechnet.

6. Austritt / Todesfall

Bei einem Austritt nach Hause oder in eine andere Institution beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf Ende eines Kalendermonats; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung. Die Todesfallkosten sowie Kosten für die Zimmerinstandstellung sind in der Tariftabelle festgehalten.

7. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt per 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzt sämtliche vorherigen Versionen.

8. Grundlagen

- Heimreglement vom 01.10.2018
- Hausordnung vom 15.10.2018